

Feuerungskontrolle / Gebührentarif

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lengnau erlässt gestützt auf die Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luft-hygiene-gesetz) folgenden Gebührentarif für die Feuerungskontrolle:

- Art. 1**
Periodische Kontrollen
Nachkontrollen
- Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen sowie Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
Die Gebühr beträgt für
- einstufige Brenner * Fr. 78.00 und für
 - mehrstufige Brenner * Fr. 100.00
- Art. 2**
Andere Kontrollen
- ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen
- für einstufige Brenner * Fr. 78.00
 - für mehrstufige Brenner * Fr. 100.00
- Art. 3**
Anpassung der Gebühren
- ¹ Die vorstehenden Gebühren beziehen sich auf den Landesindex der Konsumenten Preise von 134 Punkten (Basis 1982). Sie werden durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst. Es gilt der im Monat September durch das Bundesamt für Statistik publizierte Landesindex der Konsumentenpreise.
- ² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- ³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 und 2 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.
- Art. 4**
Gebühreninkasso
- ¹ Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen.
- ² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- ³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Lengnau dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Art. 5
Inkrafttretung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft (SGV 55.81).

Der vorstehende Gebührentarif (Feuerungskontrolle) wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2000 genehmigt.

Lengnau, 23. Januar 2001

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde
2543 Lengnau

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. sig.
Paul Schaad Marcel Krebs

* *Letzte Anpassung an die Jahresteuern:*
01.10.2003 (GdR-Beschluss vom 08.07.2003)

Auflagezeugnis

Der vorstehende Gebührentarif (Feuerungskontrolle) ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2000 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 28.10.2000 und im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 26.10.2000 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

Lengnau, 23. Januar 2001

Der Gemeindeschreiber:
sig.
Marcel Krebs

**Vom Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) genehmigt.
Bern, 08. Februar 2001**